

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Dr. Martin Sattelkau (CDU)

vom 7. November 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. November 2025)

zum Thema:

Baustelle – „Grüne Trift 127“

und **Antwort** vom 25. November 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. Nov. 2025)

Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Herrn Abgeordneten Dr. Martin Sattelkau (CDU)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/24328
vom 07.11.2025
über Baustelle - „Grüne Trift 127“

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher das Bezirksamt Treptow-Köpenick um Stellungnahme gebeten, die in der Antwort an den entsprechend gekennzeichneten Stellen wiedergegeben wird.

Vorbemerkung des Abgeordneten:

Nach wiederholten Hinweisen aus der Anwohnerschaft besteht im Bereich „Grüne Trift“, Höhe Haus-Nr. 127, seit Monaten eine abgesperrte Fläche im öffentlichen Straßenraum, ohne erkennbare Bautätigkeit. Die Absperrungen (u. a. mit Kennzeichnung „SVM –Servicegesellschaft für Verkehrsmanagement mbH“) blockieren Stellflächen und beeinträchtigen Verkehrssicherheit und Barrierefreiheit. Bei einer eigenen Inaugenscheinnahme am Abend war die Baustellenbeleuchtung ausgeschaltet, obwohl bereits Dämmerung herrschte.

I. Zuständigkeit, Zweck, Genehmigung

Frage 1:

Welche Behörde ist im vorliegenden Fall zuständig (Straßen- und Grünflächenamt, Tiefbauamt, Verkehrslenkung Berlin o. ä.) und unter welchem Aktenzeichen wurde die Maßnahme genehmigt?

Frage 4:

Welche verkehrsrechtliche Anordnung (§ 45 StVO) liegt vor – einschließlich Geltungszeitraum und erteilender Stelle?

Antwort zu 1 und 4:

Die Fragen 1 und 4 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Die Straße Grüne Trift in 12557 Berlin-Treptow-Köpenick befindet sich im Nebennetz. Die straßenverkehrsbehördliche Zuständigkeit liegt beim Bezirksamt Treptow-Köpenick. Das Bezirksamt Treptow-Köpenick hat mitgeteilt, dass die verkehrsrechtliche Anordnung (VRAO) zur Sicherung und Kennzeichnung der Arbeitsstelle sowie zur Sicherheit und Ordnung des Verkehrs gemäß § 45 Abs. 1 i.V.m. Abs. 6 StVO unter dem Aktenzeichen 09-AB25-0146 durch das Straßen- und Grünflächenamt (SGA) – Straßenverkehrsbehörde - erteilt worden sei. Die Anordnung gelte vom 01.03.2025 bis zum 27.02.2026. Für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis nach §§ 11, 12 des Berliner Straßengesetzes sei ebenfalls das SGA, jedoch die Straßenunterhaltung, zuständig.

Frage 2:

Für welchen konkreten Zweck wurde die Absperrung eingerichtet (z. B. Leitungsprüfung, Baumaßnahme, Schadstellenabsicherung, Lagerfläche)?

Antwort zu 2:

Das Bezirksamt Treptow-Köpenick hat mitgeteilt, dass die Absperrung zur Durchführung von Tiefbauarbeiten, konkret für den Aushub einer Fernwärmetrasse, eingerichtet worden sei.

Frage 3:

Wer ist Vorhabenträger und wer für die Absicherung verantwortlich (bitte Name, Firma und Anschrift beider Beteiligten)?

Antwort zu 3:

Das Bezirksamt Treptow-Köpenick hat mitgeteilt, dass das bauausführende Unternehmen gemäß der verkehrsrechtlichen Anordnung die Kati GmbH & Co.KG und das Verkehrssicherungsunternehmen die Servicegesellschaft für Verkehrsmanagement mbH seien.

II. Baufortschritt, Stillstand, Kommunikation

Frage 5:

Seit wann besteht die Absperrung, und wann wurde zuletzt eine Bautätigkeit vor Ort festgestellt?

Frage 11:

Wie wird die Verkehrssicherheit insbesondere in den Dämmerungs- und Nachtstunden gewährleistet? Bitte angeben, ob funktionierende Baustellenbeleuchtung angeordnet, kontrolliert und protokolliert wurde – und ob die Maßnahme ggf. nur über passive Reflexion (ohne aktive Beleuchtung) gesichert ist.

Antwort zu 5 und 11:

Das Bezirksamt Treptow-Köpenick hat mitgeteilt, dass es davon ausgehe, dass die Absperrung im Genehmigungszeitraum eingerichtet worden sei. Das SGA bemühe sich, Baustellen Dritter im Bezirk im Rahmen der vorhandenen personellen Kapazitäten zu überprüfen. Aufgrund der Vielzahl an Maßnahmen sei jedoch nicht möglich, eine vollständige Kontrolle aller Details (Aufstellzeitpunkt, Absperrelemente usw.) zu gewährleisten.

Frage 6:

Welche Gründe wurden für den anhaltenden Stillstand angegeben (z. B. Planungsfehler, Leitungsprobleme, Materialmangel)?

Antwort zu 6:

Das Bezirksamt Treptow-Köpenick hat mitgeteilt, dass diese Frage in die originäre Verantwortung des Auftraggebers und/oder der bauausführenden Unternehmen falle.

III. Kontrolle, Mängel, Aufsicht

Frage 7:

Welche Informationspflichten (Beschilderung mit Ansprechpartner, QR-Code, Online-Hinweis) bestehen, und wurden diese eingehalten?

Frage 18:

Welche Schritte werden unternommen, um Anwohnende über den aktuellen Stand zu informieren (z. B. Bezirkswebseite, Baustellenregister, Aushang)?

Antwort zu 7 und 18:

Die Fragen 7 und 18 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Bezirksamt Treptow-Köpenick hat mitgeteilt, dass unter Punkt 8 der Nebenbestimmungen zur verkehrsrechtlichen Anordnung Folgendes enthalten sei:

„Die von den Verkehrseinschränkungen unmittelbar betroffenen Anlieger sind rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme in geeigneter Weise über Art und Dauer der Beeinträchtigungen zu informieren.“

Darüber hinaus hat das Bezirksamt Treptow-Köpenick darauf hingewiesen, dass gemäß § 22 Abs. 7 Berliner Mobilitätsgesetz (MobG BE) der Verkehrszeichenplan vor Ort öffentlich einsehbar durch die Bauherrin oder den Bauherrn oder die beauftragte Unternehmerin oder den beauftragten Unternehmer auszuhängen oder im Internet zu veröffentlichen sei. Der Verkehrszeichenplan soll um die Angabe der für die verkehrsrechtliche Anordnung zuständigen Straßenverkehrsbehörde ergänzt werden; personenbezogene Daten seien indes zu schwärzen bzw. sei der Verkehrszeichenplan um diese Angaben zu bereinigen.

Frage 8:

Wann erfolgten seit Einrichtung der Absperrung behördliche Kontrollen, und mit welchen Ergebnissen?

Frage 9:

Wurden bei den Kontrollen Verstöße gegen Auflagen oder Verkehrssicherungspflichten festgestellt – insbesondere hinsichtlich der Beleuchtung bei Dämmerung und Dunkelheit (z. B. unbeleuchtete oder defekte Baustellenlampen, mangelhafte Reflexelemente, fehlende Stromversorgung)?

Frage 10:

Welche Auflagen oder Fristen zur Mangelbeseitigung (einschließlich Beleuchtungskontrolle in den Abendstunden) wurden erteilt, und wann erfolgte die Nachprüfung vor Ort?

Antwort zu 8, 9 und 10:

Die Fragen 8, 9 und 10 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Das Bezirksamt Treptow-Köpenick hat mitgeteilt, dass durch den Straßenbaulastträger im Rahmen der Straßenüberwachung (gemäß § 7 des Berliner Straßengesetzes,

Ausführungsvorschrift Straßenüberwachung) Kontrollen zur Überwachung des baulichen Zustandes der öffentlichen Straßen Berlins „einmal in zwei Monaten“ erfolgen würden. Auffälligkeiten am Straßenkörper seien dabei nicht festgestellt worden. Die vorhandene Baustelleneinrichtung befinde sich innerhalb des Genehmigungszeitraumes, weshalb es zudem keine Beanstandungen gebe.

IV. Verkehrssicherheit, Barrierefreiheit

Frage 12:

Welche Maßnahmen wurden zur Wahrung der Barrierefreiheit angeordnet (Restgehwegbreiten, Übergänge, Warnbaken)?

Antwort zu 12:

Das Bezirksamt Treptow-Köpenick hat mitgeteilt, dass das SGA hierzu auf den Schlussbericht zum BVV-Beschluss „Barrierefreie Straßenquerungen während Bauarbeiten sicherstellen“ Nr. 0585/35/25 (Drs.Nr. IX/0902), beschlossen am 12.06.2025, verweise.

Frage 13:

Wurden im Zusammenhang mit der Absperrung Beschwerden, Schadenfälle oder Unfälle gemeldet?

Antwort zu 13:

Das Bezirksamt Treptow-Köpenick hat mitgeteilt, dass dem SGA im Zusammenhang mit der Baustelle keine Schadensfälle und Unfälle bekannt seien. Dem SGA würden drei Beschwerden vorliegen, die sich zweifelsfrei der Baustelle zuordnen ließen (eine zur Dauer der Bauarbeiten, eine zur Art der Beschilderung sowie eine Beschwerde zur Verkehrsführung vor Ort).

V. Gebühren, Sanktionen

Frage 14:

Welche Gebühren oder Entgelte (z. B. Sondernutzungsgebühren) wurden für die Maßnahme erhoben?

Antwort zu 14:

Das Bezirksamt Treptow-Köpenick hat mitgeteilt, dass zweimal 153,00 € gemäß der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr erhoben worden seien. Eine Sondernutzungserlaubnis liege nicht vor, das SGA sei dazu jedoch im Kontakt mit dem Veranlasser der Bauarbeiten. Sondernutzungsgebühren würden in diesem Fall nachträglich erhoben werden.

VI. Nächste Schritte / Fristen

Frage 15:

Wurden Bußgelder, Zwangsgelder oder Rückbauverfügungen gegen den Verantwortlichen ausgesprochen?
Falls nein: aus welchen Gründen nicht?

Frage 16:

Welche konkrete Frist hat die Behörde zur Wiederaufnahme der Arbeiten oder zum Rückbau der Absperrung gesetzt?

Antwort zu 15 und 16:

Das Bezirksamt Treptow-Köpenick hat dies negiert, da sich die Baustelleneinrichtung innerhalb des Genehmigungszeitraumes befinde.

Frage 17:

Bis wann wird mit der vollständigen Freigabe des Straßenraums gerechnet?

Antwort zu 17:

Das Bezirksamt Treptow-Köpenick hat mitgeteilt, dass die derzeit gültige verkehrsrechtliche Anordnung bis zum 27.02.2026 gelten würde, Anträge auf Verlängerung würden nicht vorliegen.

Berlin, den 25.11.2025

In Vertretung

Arne Herz
Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Anlagen

A1–A4: Fotos der Abspernung (Aufnahmen bei Dämmerung; Standort: Grüne Trift, Höhe Haus-Nr. 127; Kennzeichnung „SVM“ sichtbar).

Fotodokumentation:





Fotodokumentation (Quelle / Urheber: Team Sattelkau, Dr. Martin Sattelkau):